



GZ • BKA-350.713/0003-IV/10/2018
BEARBEITER • HERR DR. ALEXANDER KLINGENBRUNNER
PERS. E-MAIL • ALEXANDER.KLINGENBRUNNER@BKA.GV.AT
TELEFON • +43 1 53115-202192

An den
Ausschuss für Petitionen und
Bürgerinitiativen
des Nationalrates

Parlament
1017 W i e n

Wien, 29. November 2018

44/BI PAS - ins Strafrecht

Zu der im Betreff genannten Bürgerinitiative übermittelt das Bundeskanzleramt folgende Stellungnahme:

Die parlamentarische Bürgerinitiative wird vor allem von Organisationen von Vätern unterstützt, die danach trachten, Sorgerechte bzw. eine Ausweitung von Besuchsrechten zu erlangen. Ausgehend von der Behauptung, dass ein Elternteil (die Mutter) in bzw. nach Sorgerechtsverfahren eine bewusste Entfremdung der Kinder vom anderen Elternteil (dem Vater) herbeiführen (will), bezeichnen die Väter-Organisationen PAS als eine Form des seelischen Kindesmissbrauchs und fordern die Forcierung der gleichberechtigten Elternschaft, Hilfe und Wiedergutmachung für die Opfer und vor allem strafrechtliche Sanktionen für den beeinflussenden Elternteil (die Mutter).

Soweit ersichtlich, ist das so genannte PAS-Syndrom in der Wissenschaft nicht als eine klinisch klar definierbare Verhaltens-Störung bei Kindern anerkannt. Hinsichtlich der gebotenen Interventionen wird nicht Strafe, sondern das Erfordernis von Prävention betont. Die Bereitschaft der Elternteile zur Akzeptanz von zwei guten oder gleichwertigen Elternbeziehungen muss gefördert werden, insbesondere durch Prävention, Beratung und Unterstützung.

Bestehende Gesetzliche Grundlagen

- Gemeinsame Obsorge auch im Trennungsfall (§§ 177, 179 ABGB)
- Kontaktrechte: §§ 186 bis 188 ABGB
- Regelung der Obsorge und der persönlichen Kontakte, insb. Kinderbeistand, Besuchsbegleitung und Familiengerichtshilfe: AußerstreitG. Siebenter Abschnitt, insbesondere §§ 104a, 105, 106a, 106b, 111 Außerstreitgesetz

Als wesentliche Kriterien für das Kindeswohl sind unter anderem verlässliche Kontakte des Kindes zu beiden Elternteilen und eine sichere Bindung des Kindes zu ihnen gesetzlich verankert (§ 138 Z 9 ABGB). Um das Kind vor negativer Beeinflussung eines Elternteils zulasten des anderen Elternteils zu schützen und es aus unnötigen Belastungen durch elterlichen Paarkonflikt herauszuhalten, wurde zur Wahrung der Eltern-Kind-Beziehung das sogenannte „Wohlverhaltensgebot“ im § 159 ABGB geregelt. Demnach hat ein Elternteil zur Wahrung des Kindeswohles alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Wahrnehmung seiner Aufgaben erschwert. Das Unterlassungsgebot erfasst ein breites Spektrum an denkbaren Verhaltensweisen, wie etwa herabwürdigende oder beleidigende Äußerungen oder gar Gewalttätigkeiten gegenüber dem anderen Elternteil, aber auch Vereinnahmungen, Aufwiegelungen oder das Aufhetzen des Kindes sowie Versuche, über das Kind Einzelheiten des Privatlebens des anderen Elternteils zu erfahren, oder auf seine Lebensverhältnisse Einfluss zu nehmen.

Verstößt ein obsorgeberechtigter Elternteil gegen das Wohlverhaltensgebot, so kann das Gericht seine Obsorge einschränken oder zur Gänze entziehen. Verletzt ein kontaktberechtigter Elternteil das Wohlverhaltensgebot, hat das Gericht nötigenfalls die Ausübung des Rechts auf persönlichen Verkehr einzuschränken oder zu untersagen.

Die schuldhafte Verletzung gegen das Wohlverhaltensgebot kann auch zu Schadenersatzansprüchen führen, wie etwa zur Ersatzpflicht hinsichtlich der Kosten eines Kontaktrechtsverfahrens. Die Beweislast für die negative Beeinflussung des Kindes und die dadurch verursachten Schäden trifft den klagenden Elternteil.

Zur Forderung eines gerichtlich strafbaren Delikts „PAS“

Negative Beeinflussungen erfolgen meist unbewusst, aufgrund von Kränkungen und Verletzungen – mangels Verschulden (Vorsatz) im strafrechtlichen Sinn kann ein Straftatbestand hier nicht greifen.

Eine strafrechtliche Regelung ist aus Sicht des Bundeskanzleramts nicht geboten, es bestehen ausreichend zivilrechtliche Regelungen die – neben der gemeinsamen Ob- sorge - das Kontaktrecht des Kindes zum nicht betreuenden Elternteil absichern.

Die Einführung eines Straftatbestandes der von einem Elternteil bewusst herbeige- führten Entfremdung des Kindes vom anderen Elternteil wird überdies abgelehnt, da sie zur weiteren Eskalation des elterlichen Konflikts führt und damit das Wohl des Kindes zusätzlich belastet.

Um familiäre Konflikte abzubauen und Kinder in Krisenfällen zu unterstützen, fördert die Sektion V die Familienmediation, Eltern- und Kinderbegleitung im Fall von Schei- dung und Trennung sowie Maßnahmen zur Gewaltprävention.

Ist die Durchsetzung der Kontakte problematisch, kann das Gericht auf Antrag oder von Amts wegen eine Besuchsbegleitung anordnen. Auch können sich die Eltern aufgrund einer privaten Vereinbarung dazu entscheiden. Bei der Besuchsbegleitung werden die Eltern und das Kind durch eine fachlich geeignete neutrale Person be- treut. Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumenten- schutz fördert Besuchsbegleitungen in Besuchscafés.

<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/234/Seite.234006.html>

Zudem kann die Familiengerichtshilfe als "Besuchsmittler" in Verfahren zur Regelung oder zwangsweisen Durchsetzung des Rechts auf persönliche Kontakte (früher: Besuchsrecht) eingesetzt werden. Die Besuchsmittler vermitteln z.B. bei Konflikten und erleichtern durch ihre Anwesenheit und Überwachung die ordnungsgemäße Über- und Rückgabe des Kindes.

<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/234/Seite.234002.html>

<https://www.justiz.gv.at/web2013/home/justiz/familien--und-jugendgerichtshilfe/aufgaben-der-familiengerichtshilfe~2c9484853f60f165013f6671e26d24f7.de.html>

Nach § 107 Abs. 3 AußStrG kann das Gericht die Eltern auch zu einem Besuch einer Familien-, Eltern- oder Erziehungsberatung verpflichten.

Als letzten Ausweg sieht das Gesetz die Zwangsmittel der Beugestrafe oder -haft vor (§§ 110 iVm 79 Abs. 2 AußStrG)

Maßgeblich ist jedenfalls das Wohl der Kinder, welches durch die dargestellten bestehenden gesetzlichen Regelungen gewährleistet wird.

Hinsichtlich der Forderung nach gleichberechtigter Elternschaft als Standard der Gerichtspraxis in Österreich und der Justiz-Reform im Sinne des Rechts des Kindes auf beide Eltern wird auf die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz verwiesen.

Für die Bundesministerin für Frauen, Familien und Jugend
KLINGENBRUNNER